



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von umF bundesweit

Verfahren, Rechte und Umsetzung in der Jugendhilfe

Fachveranstaltung des Bundesnetzwerk Ombudschaften „Gleiche Standards für alle?“
11.9.2023

Helen Sundermeyer B-umF



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

In eigener Sache...

- Seit 1998 Lobby- und Dachorganisation
- 400 Mitglieder bundesweit
- Landeskoordination in den Bundesländern
- Zielgruppenerweiterung seit 2014 auch Begleitete, junge Volljährige



Empowerment und Partizipation: Fachkräfte & Ermächtigungsprozesse von Jugendlichen stärken

- Vernetzung und Qualifizierung über Tagungen, Schulungen, Arbeitshilfen, Umfragen....
- (Fachkräfte) Beratung im Einzelfall
- Gremien- und Netzwerkarbeit für eine Stimme junger Geflüchteter und ihrer Unterstützer*innen in der (Fach) Öffentlichkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Angebote des BumF

- Mitgliedschaft für Einzelpersonen und Organisationen (vergünstigte Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen) Mitgliedschaft - BumF ([b- umf.de](http://b-umf.de))
- Newsletter <https://b-umf.de/newsletter/>
- Rechtshilfefonds <https://b-umf.de/rechtshilfefonds/antrag/>
- Fachkräfteberatung <https://b-umf.de/beratung/>



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Zahlen und Trends

- Bundesweit in Jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (ALLE Fälle, auch junge Volljährige)

Stichtag 22.8.2023 → 33.590

Stichtag Juli 2022 → 19.907

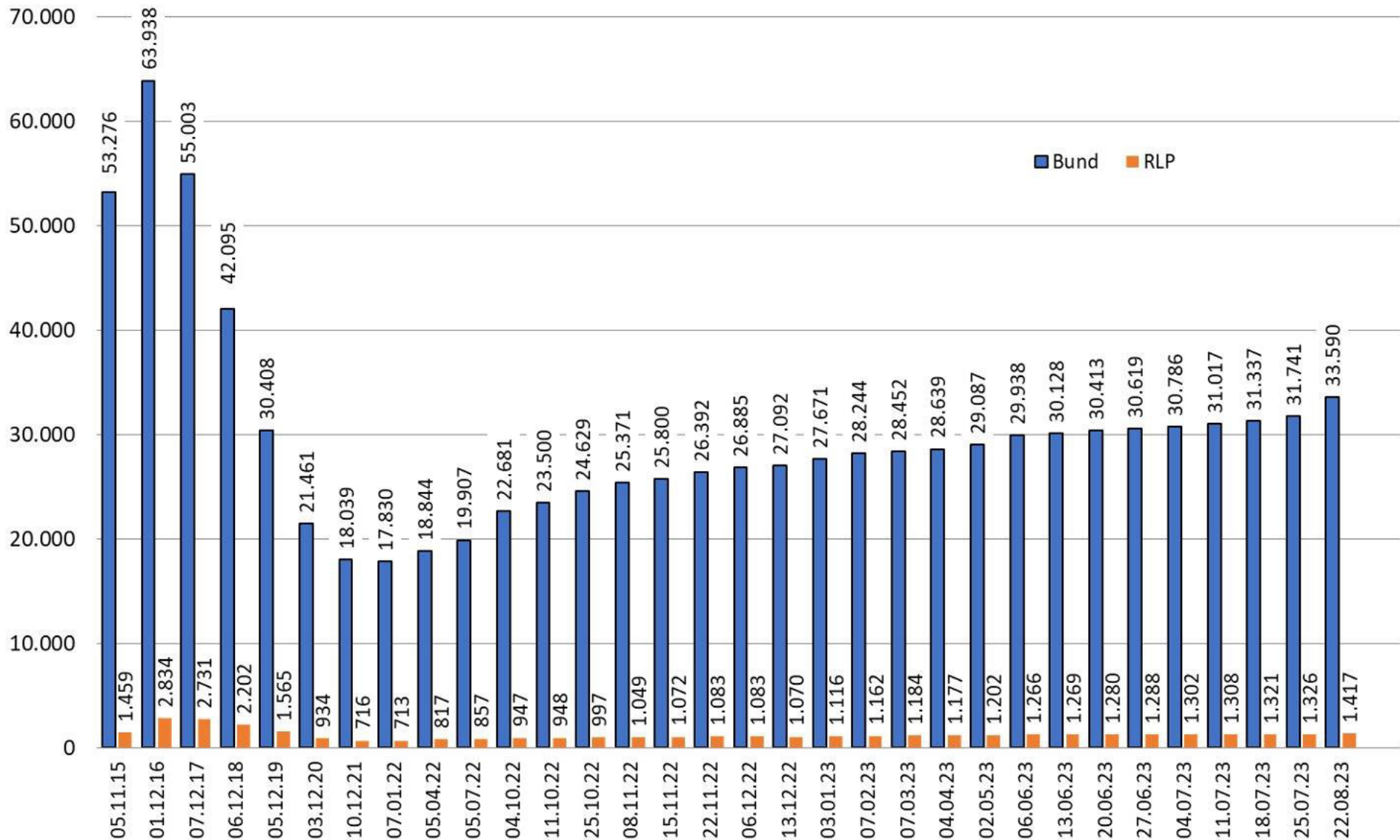
Stichtag Juli 2021 → 18.840

→ Erfasst werden alle, die zur Verteilung angemeldet werden!

- Davon insgesamt 3429 in der vorläufigen Inobhutnahme, 6.531 in der Inobhutnahme
- Vorläufige Inobhutnahmen: BW, B, H, NRW, BY

Quelle: [Home: Servicestelle Junge Geflüchtete \(servicestelle-junge-gefluechtete.de\)](https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de)

Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten¹ für umA im Bund und in Rheinland-Pfalz



¹Die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten beinhaltet die Altverfahren umA (inkl. j. V.), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen (inkl. j.V.) umA



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

UmF im SGBVIII

- 2005 „KICK“: umf explizit Zielgruppe SGB VIII, aber bundesweit sehr uneinheitliche Standards in Bezug auf 16-18-jährige
 - 2010 Rücknahme Vorbehalt UN-KRK
 - 2014 erste Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ mit Standards
 - 2015 Heraufsetzung asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit auf 18 (Vgl. § 12 I AsylG & § 80 I AufenthG)
- Seitdem flächendeckend Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Jetzt „Rolle rückwärts???“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aktuelle Situation

- Strukturen der stationären Jugendhilfe bundesweit am Limit
- Standards in nahezu allen Bundesländern abgesenkt, Tendenz steigend für Unterbringung unterhalb der abgesenkten Standards
- Altersfeststellungsverfahren, zum Teil mehrfach häufig zum Nachteil der jungen Menschen (Steuerung der Fallzahlen?)
- Entlassung aus der Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit (trotz Rechtsanspruch bis 21)
- Verteilverfahren funktioniert nicht
- Betreuung durch neue, mit der Zielgruppe unerfahrene Träger



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Standardabsenkungen

- Wer wird betreut: 16-18 jährige (männliche) umF
- Wer betreut: Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte ohne genaue Absprachen zur Qualifizierung
- Wo wird betreut? In größeren Strukturen, Mehrbettzimmern etc
- Wie wird betreut: Betreuungsfreie Zeiten unterschiedlicher Ausprägung, Verteilung der Betreuung auf unterschiedliche schlecht koordinierte Träger
- Kinderrechte sind nicht migrationspolitisch zu relativieren! SGB VIII orientiert sich entlang des Bedarfes und nicht entlang der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hintergrund

- Platzabbau in der stat. Jugendhilfe nach 2017, kein Vorhaltekonzzept
- Fachkräftemangel im gesamten Bereich der HzE, mangelnde Wertschätzung, Arbeitsbelastung und Bedingungen
- **SGBVIII Reform** mit Fokus auf Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und Stärkung der Hilfen für junge Volljährige
- **Vormundschaftsrechtreform** mit Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft
- Dringender Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften jeder Branche in Deutschland



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was bedeutet das für die Jugendlichen?

- Jugendliche in sensibler Phase des Ankommens auf sich gestellt, wenig Orientierung, wenig Regeln
- Deutschland als ein weiterer Ort der Unsicherheit und des Wartens
- Spätere Hilfen werden erschwert
- Asyl- und Aufenthaltsrechtlich schlechter gestellt (Gefahr Dublin, verzögerter Familiennachzug, anfangs Aufenthalt ohne Titel)
- Psychische Belastungen werden (zu) spät erkannt
- Schulische Integration verlangsamt (s.a. Bleiberechtsregelung: Schulbesuch als Teil der Integrationsprognose)
- Folgeprobleme aus ungenügender Unterbringung und Betreuung

- Hoffnungsschimmer Ampel-Koalitionsvertrag:
„Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik“?

Anstatt dessen:

- GEAS-Reform
- Instrumentalisierungsrichtlinie
- "Diskussionsentwurf" aus dem BMI zur "Verbesserung der Rückführung"
- finanzielle Kürzungen der Migrationssozialarbeit
- Chancenaufenthalt – Risiko für junge Volljährige ...
- Einschränkungen beim Staatsangehörigkeitsgesetz
- Erweiterung sogenannter sicherer Herkunftsländer...



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufgriff oder (Selbst-)Meldung

Vorläufige Inobhutnahme
(§42a SGB VIII)

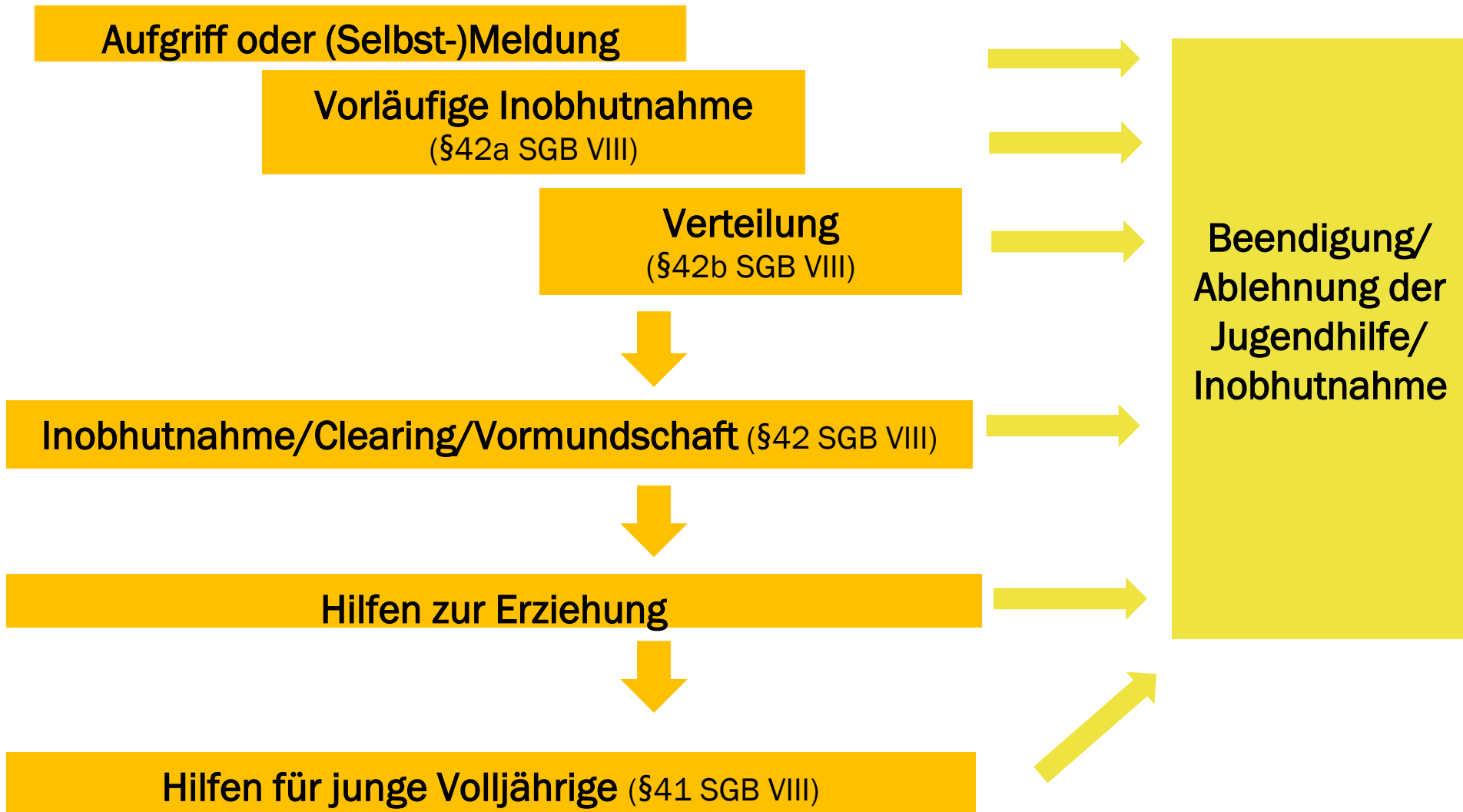
Verteilung
(§42b SGB VIII)

Inobhutnahme/Clearing/Vormundschaft (§42 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung

Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII)

**Beendigung/
Ablehnung der
Jugendhilfe/
Inobhutnahme**





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kindeswohl und Primat der Jugendhilfe

Inobhutnahme durch das Jugendamt

- Ob das Jugendamt zuständig ist und Hilfen nach dem SGB VIII gewähren muss, entscheidet sich daran, ob es sich um **unbegleiteten Minderjährigen** („unbegleitete minderjährige Ausländer“ - UMA) handelt.
- Daher ist zu prüfen:
 - Minderjährigkeit (Kann diese ausgeschlossen werden?)
 - Ist die Person unbegleitet (Was tun bei Einreise mit Verwandten?)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vorläufige Inobhutnahme & Verteilverfahren

Pflicht zur Inobhutnahme durch das Jugendamt

§ 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme – vor der Verteilung)

*„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein **ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen** vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen **unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.**“*

§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme – nach der Verteilung)

*„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn, [...] ein **ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt** und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vorläufige Inobhutnahme & Verteilverfahren

- Dient der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit
- Anmeldung zum bundesweiten Verteilverfahren (§42 Abs 2 S 2 SGBVIII)

Kriterien Kindeswohlüberprüfung:

- Wohl des/der Minderjährigen durch Durchführung des Verteilverfahrens gefährdet?
- verwandte Personen im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat?
- Gesundheitszustand
- Beginn der vorläufigen Inobhutnahme vor mehr als einen Monat?



Verbleib im aufnehmenden Jugendamt oder Verteilung!?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was tun gegen Verteilentscheidung?

- Monatsfrist für Rechtsmittel
- Problem in der Praxis: Jugendliche sind dann ja schon woanders!
- Sie können selber klagen (also auch ohne Vormund! Da sozialrechtlich klagefähig), brauchen aber Unterstützung!!!
- Antrag auf Umverteilung?



Aufgriff oder (Selbst-)Meldung

Vorläufige Inobhutnahme
(§42a SGB VIII)

Verteilung
(§42b SGB VIII)

Inobhutnahme/Clearing/Vormundschaft (§42 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung

Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII)

Beendigung/
Ablehnung der
Jugendhilfe/
Inobhutnahme





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Alterseinschätzung

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann.“

**!!! Alter lässt sich nicht feststellen
Weder medizinisch noch pädagogisch
Bessere Bezeichnung: **Alterseinschätzung****

- European Asylum Support Office (EASO): Handbuch zur Praxis der Altersbestimmung in Europa, Dezember 2013
- European Asylum Support Office (EASO): Practical guide on age assessment 2nd ed., Frühjahr 2018



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Alterseinschätzung

- Seit 2015: § 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung (durch Jugendamt)
- → PRIMAT der Jugendhilfe
- Abs. 1: durch Einsichtnahme in Ausweispapiere. Hilfsweise: **qualifizierte Inaugenscheinnahme**
- Abs. 2: In Zweifelsfällen: medizinische Untersuchung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Alterseinschätzung

Qualifizierte Inaugenscheinnahme

- Maßgeblich ist die Würdigung des Gesamteindrucks
- sozialpädagogisches Instrument
- beruht auf drei Säulen: Aussehen, Verhalten, Biografie
- Kontext Flucht muss mitbedacht werden
- 4-Augen-Prinzip
 - *! Widersprüche rechtfertigen noch nicht die Schlussfolgerung einer falschen*

Altersangabe!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was tun bei fehlerhafter Alterseinschätzung?

- Alterseinschätzung an sich ist kein Verwaltungsakt
- Aber: Beendigung der **vorläufigen Inobhutnahme = Verwaltungsakt (schriftlichen Bescheid einfordern!)**
 - dagegen (abhängig von Landesrecht) **Klage/**

Widerspruchsverfahren

- Achtung: **Klagefrist = einen Monat** nach Zustellung des Bescheids
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung -> **Eilantrag!**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Wie ist Einschätzung des Jugendamtes angreifbar?

- Es gilt **pro Minderjährigenschutz**: Bei fiktivem Datum vom 1.1. und nicht 31.12. immer klagen!
- Wie verlief Verfahren?
 - Wurde beteiligt? Sprachmittlung? Angaben anderer Behörde ungeprüft übernommen? Entscheidung auf Widersprüche gestützt? Einzelfallbezogene Begründung? Aufklärungspflicht beachtet? Zulässige Methode angewandt?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Alterseinschätzung

Was tun wenn Monatsfrist abgelaufen ist?

- Verteilung mitmachen und an Strukturen vor Ort verweisen
- Nach Verteilung: Familiengericht vor Ort anrufen
 - Vormundschaftsverfahren
 - Alterseinschätzungsverfahren des Jugendamtes wird als Indiz herangezogen, aber FamGericht hat Amtsermittlungsgrundsatz
- Zusammendenken mit Hilfe für junge Volljährige: *„ohne Anerkennung der Volljährigkeit beantrage ich Hilfe für junge Volljährige“*





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Clearingverfahren

Rahmung des Clearings

- „sozialpädagogische Diagnostik“
- Beginnt nach der Verteilung mit Inobhutnahme
- Bedarfe werden ermittelt, erste Ziele erarbeitet
- In dieser Zeit wird Vormund/in bestellt
- Clearing endet mit dem Antrag auf Hilfen zur Erziehung
- dann Anschlussversorgung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Clearingverfahren

Inhalte des Clearingverfahrens

- Gesundheit
- Bildung
- Persönliche Entwicklung, Selbstständigkeit, Ziele
- Geeignete Unterbringungs- und Betreuungsform
- Familiäre Situation, Suche nach Angehörigen
- Menschenhandel, finanzielle Abhängigkeiten
- Asylantragstellung: Ja oder Nein?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vormundschaft = persönliche und rechtliche Vertretung einer minderjährigen Person

Voraussetzungen:

- Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. (§1773 Abs.1 BGB)
 - Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. (§ 1674 BGB)
- Die Vormundschaft endet sobald der Grund entfällt (z.B. Einreise der Eltern, Volljährigkeit) (§ 1806 BGB)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bestallung

- Bestallung erfolgt durch das zuständige Familiengericht
- Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Alter!)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Formen der Vormundschaft

**Ehrenamtliche
Einzelvormundschaft
(§ 1779 BGB)**

**Amtsvormundschaft (§
1779 BGB)**

**Vereinsvormundschaft
(§ 1791a BGB)**

Berufsvormundschaft



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vormund Aufgaben & Pflichten

→ Wahrung des Kindeswohls und der Kindesinteressen

Personensorge

§1795 Abs.1 BGB

Vermögens-

sorge

§1798 BGB

• Gegenüber dem/der Minderjährigen:

Gesetzliche Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten

- Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung
- Unterstützung bei Familienzusammenführung und Familiennachzug
- Gesundheitsfürsorge
- Beantragung erforderlicher Leistungen (z.B. nach SGB VIII)
- Schule und Ausbildung

- Minderjährige sind aktiv in alle Entscheidungsprozesse zu beteiligen §1790 Abs.2 BGB
- monatliche Kontakte



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

•Gegenüber dem Familiengericht:

- (jährliche) Berichtspflicht über die Ausübung der Vormundschaft
- Vormund*innen, egal welcher Art, unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Familiengerichts (§ 1837 BGB)



Aufgriff oder (Selbst-)Meldung

Vorläufige Inobhutnahme
(§42a SGB VIII)

Verteilung
(§42b SGB VIII)

Inobhutnahme/Clearing/Vormundschaft (§42 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung

Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII)

Beendigung/
Ablehnung der
Jugendhilfe/
Inobhutnahme





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank!

Helen Sundermeyer

h.sundermeyer@b-umf.de

0157/537678775

Dieser Vortrag hat stattgefunden im
Rahmen des Projektes „Kindgerechtes
Ankommen sicherstellen! Gefördert von



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds